

06.10.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5967 vom 10. September 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems und Monika Düker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/15171

### **Welche Regeln gelten für RWE als Immobilieneigentümerin?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Zuge des Braunkohletagebaus geht als Ergebnis der Umsiedlungen das Eigentum an hunderten Grundstücken und Gebäuden auf RWE über. Teilweise vergehen etliche Jahre zwischen Grunderwerb und Zerstörung. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen zusätzlich zur einmalig zu entrichtenden Grunderwerbsteuer jährlich Grundsteuer an die Standortkommune zahlen. Des Weiteren fallen Grundgebühren für den Anschluss an Versorgungsnetze oder die Straßenreinigung an. Theoretisch könnten auch Straßenausbaubeiträge anfallen.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 5967 mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

#### **1. *Wie viele Gebäude bzw. Grundstücke befinden sich aktuell im Tagebauvorfeld der drei Braunkohletagebaue im Besitz von RWE? (Bitte um tabellarische Darstellung differenziert nach Gemeinden)***

Die Landesregierung selbst verfügt über keine Aufstellung der im Besitz der RWE Power AG befindlichen Gebäude oder Grundstücke in den Tagebauvorfeldern. Die Bergbautreibende RWE Power AG teilt aber dazu auf Anfrage mit, dass sie in den Umsiedlungsorten im Vorfeld der Tagebaue Hambach und Garzweiler Eigentümerin und teilweise auch Besitzerin bebauter Anwesen sei.

Der aktuelle Stand stelle sich wie folgt dar:

	Tagebau Garzweiler			Tagebau Hambach	
	3. UA*	2. UA*	außerhalb Ortslagen	Manheim	Morsche-nich
<b>erworben und noch nicht zurückgebaut/ Eigentum RWE Power</b>	500	10	4	57	157
<b>davon übernommen/ Besitz RWE Power</b>	416	8	3	50	140

\*) 3. Umsiedlungsabschnitt (UA) mit Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Beverath, 2. Umsiedlungsabschnitt (UA) mit Immerath und Lützerath

Im Vorfeld des Tagebaus Inden hingegen gebe es keine bebauten Grundstücke mehr.

**2. Wie viel Grundsteuer hat RWE im vergangenen Jahr für diese Gebäude bzw. Grundstücke an die jeweiligen Gemeinden entrichtet? (Bitte um tabellarische Darstellung differenziert nach Gemeinden)**

**3. In welchem Umfang hat RWE weitere Gebühren für diese Gebäude bzw. Grundstücke an die jeweiligen Gemeinden entrichtet? (Bitte um tabellarische Darstellung)**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung selbst verfügt über keine Aufstellung der Grundbesitzabgaben der RWE Power AG für Gebäude bzw. Grundstücke in den Tagebauvorfeldern. Nach Angabe der Bergbaubetriebenden RWE Power AG entrichte sie als Eigentümerin bzw. Besitzerin von Gebäuden bzw. Grundstücken die Grundsteuer sowie die für Gebäude bzw. Grundstücke ggf. anfallenden Gebühren und Abgaben in der jeweils festgesetzten Höhe an die jeweilige Gebietskörperschaft. Die RWE Power AG weist darüber hinaus darauf hin, dass die von ihr erworbenen bebauten Grundstücke bei einer Umsiedlung in der Regel noch zwei Jahre mietfrei im Besitz des Umsiedlers/ der Umsiedlerin verbleiben. Bis zum Besitzübergang an die RWE Power AG zahle der Umsiedler/ die Umsiedlerin wie zuvor die Grundbesitzabgaben.

**4. Welche Sonderregelungen gibt es für RWE bzw. bergbaubetriebende Unternehmen als Immobilieneigentümer im Bereich von Tagebauen?**

Im Sinne der vorstehenden Fragen sind keine Sonderregelungen für die Bergbaubetriebende RWE Power AG als Immobilieneigentümerin bekannt.